



Reglement für die Kulturehrungen (S 118)

1. Einleitung

- 1.1. Die folgenden Punkte sind bei der Auswahl, Organisation und Durchführung von Kulturehrungen zu beachten.

2. Voraussetzungen für die Ehrungen

- 2.1. Personen, Gruppen, Institutionen, welche sich durch ausserordentliche Leistungen in Sachen Kultur ausgezeichnet haben.
- 2.2. Künstlerinnen und Künstler, welche in Selzach wohnen und vom kantonalen Kuratorium ausgezeichnet wurden.
- 2.3. Personen, welche sich über längere Zeit speziell für die Kultur eingesetzt haben und in Selzach wohnen.

3. Zuständigkeit

- 3.1. Die Auswahl der zu ehrenden Künstlerinnen und Künstler nimmt die Kulturkommission vor. Weitere Vorschläge können der Kulturkommission durch die Bevölkerung unterbreitet werden.
Die Kulturkommission ist abschliessend für die Auszeichnung zuständig.

4. Organisation und Durchführung

- 4.1. Die Organisation und die Vornahme der Ehrungen obliegen der Kulturkommission.
- 4.2. Die Ehrungen werden nach Bedarf durchgeführt.
- 4.3. Jeder Künstler erhält ein Präsent und eine Urkunde. Die Präsenten werden durch die Kulturkommission bestimmt.
- 4.4. Die zu ehrenden Künstler, der Gemeinderat und die Mitglieder der Kulturkommission werden persönlich eingeladen. Die Bevölkerung ist mittels Publikation zur Teilnahme an den Anlässen einzuladen.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. März 1994 und tritt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 8. Juli.2010

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH